

Resolution

til/zum:

Dagsordenspunkt/TOP 6

LANDESVERBAND

Schiffbrücke 42
24939 Flensburg
Tel. (0461) 144 08 310
Fax (0461) 144 08 313
info@ssw.de

Tarp, 09.03.2013

Die Befreiung des SSW von der 5%-Hürde ist gerechtfertigt

Dem Landesverfassungsgericht liegen mehrere **Wahlprüfungsbeschwerden** gegen die Befreiung des SSW von der 5%-Sperrgrenze und damit gegen das Wahlergebnis der Landtagswahl vom 06. Mai 2012 vor. Der SSW im Landtag hat dazu eine ausführliche Stellungnahme abgegeben und nachgewiesen, dass die Wahlprüfungsbeschwerden unbegründet sind.

Der SSW-Landesparteitag stellt dazu fest:

- a. Die damaligen Motive 1955 und die heutigen verfassungsrechtlichen Vorschriften und internationalen Abkommen belegen, dass es sich bei der Befreiung des SSW von der 5%-Sperrgrenze nicht um eine Privilegierung, sondern um einen **Nachteilsausgleich** handelt. Die dänische Minderheit beläuft sich lediglich auf etwa **50.000** Angehörige. Das sind bei einer Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein von **2,84** Mio. Einwohnern in etwa **1,76 %**. Eine Partei, die von dieser Minderheit gegründet worden ist und deren Interessen vertritt, hat bei Wahlen deshalb von vornherein nicht dieselben Chancen wie die Parteien der Mehrheitsbevölkerung. Dieser Nachteil kann von der Minderheit allein nicht ausgeglichen werden.
- b. Durch die **Befreiung von der 5%-Sperrgrenze** auch zu Landtagswahlen in Schleswig-Holstein sollte 1955 durch die Bonn-Kopenhagener Erklärungen erreicht werden, dass die dänische Minderheit in dem neuen Land Schleswig-Holstein integriert wird. Diese Integration sollte zum einen dadurch erreicht werden, dass alle Angehörigen der dänischen Minderheit rechtlich mit den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung gleichgestellt werden und zum anderen, dass die Minderheit gleichberechtigt mit der Mehrheitsbevölkerung an der Gestaltung des Landes mitwirken kann. Eine politische Mitwirkung und Mitgestaltung ist nur möglich, wenn die Parteien der dänischen Minderheit – hier konkret der SSW – nicht nur rechtlich, sondern wegen der geringen Zahl auch tatsächlich mitwirken kann.
- c. Wer behauptet, die **Integration der dänischen Minderheit** sei heute abgeschlossen, es bedürfe daher keiner Befreiung der 5 % Sperrklausel mehr, verkennt die Gründe

hierfür und redet einer Assimilierung das Wort. Eine Assimilierung gegen den Willen darf jedoch nach Art. 5 Absatz 2 Europäisches Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten nicht herbeigeführt werden.

- d. Die Befreiung des SSW von der 5 % Sperrklausel war bei den **Bonn-Kopenhagener Erklärungen** für Dänemark das Kernstück der Verhandlungen gewesen und ist es auch heute noch. Auch wenn es sich damals nur um gleichlautende Erklärungen gehandelt hat, bleiben die Bundesrepublik Deutschland und Schleswig-Holstein völkerrechtlich an ihre Erklärungen und Handlungen gebunden. Die Rücknahme der Befreiung ohne zwingende verfassungsrechtliche Gründe stellt nach Auffassung des SSW deshalb einen Bruch der Bonn-Kopenhagener Erklärungen dar.
- e. Neben der Integration dient die **gleichberechtigte Mitwirkung** im Landtag dem Schutz der dänischen Minderheit, weil sie sich durch ihre Abgeordneten Gehör auch bei ihren besonderen Minderheitenbelangen verschaffen kann. Wie wichtig das ist, haben die diskriminierenden Kürzungen der Schülerkostensätze durch die letzte Landesregierung von **100 %** auf **85 %** der Kosten für Schüler der staatlichen Schulen gezeigt.
- f. Der SSW war, ist und bleibt eine **Minderheitenpartei**, weil er im Auftrag der dänischen Minderheit und der nationalen Friesen deren Interessen vertritt. Daran hat sich nichts geändert.
- g. Der SSW ist in erster Linie eine Partei gemäß Art. 21 Grundgesetz und dem Parteiengesetz. So wie er die Interessen der dänischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein vertritt, vertreten die anderen Parteien die Deutsche Volksgruppe. Eine Einschränkung der Rechte des SSW als Partei lässt sich daher nicht aufgrund der Vertretung einer Minderheit begründen. Minderheit und Mehrheit stehen **gleichberechtigt** gegenüber. Deshalb darf der SSW auch im Landesteil Holstein uneingeschränkt gewählt werden.
- h. Als Partei hat der SSW deshalb - wie alle anderen Parteien auch - das Recht, neben rein minderheitspolitischen Themen zu **allen politischen Themen** des Landes Stellung zu beziehen und mit zu entscheiden. Das hat er seit seiner Gründung 1948 auch getan. Von einer früheren politischen Zurückhaltung kann keine Rede sein. Das würde auch nicht mit der Stellung eines Abgeordneten in Einklang zu bringen sein, der nach der Landesverfassung das ganze Volk vertritt und damit die Interessen aller Wähler ohne Ausnahme wahrzunehmen hat.
- i. Es ist nicht zutreffend, dass der SSW bei der Wahl am 06. Mai 2012 **10 % weniger Stimmen** für ein Mandat benötigt hat, weil er von der Sperrklausel befreit ist. Das Gegenteil ist der Fall. Berechnungen ergeben, dass der SSW bei der Landtagswahl 2012 mit 20.341,7 am meisten Stimmen für ein Mandat benötigte. Bei allen anderen Parteien reichte eine um bis zu **10 %** niedrigere Stimmenzahl aus.
- j. Auch die Behauptung, die Befreiung des SSW führe zu einem erheblichen Eingriff in die **Wahlrechtsgleichheit**, ist nicht zutreffend. Wäre der SSW nicht befreit, würden die von ihm errungenen drei Mandate den beiden großen Parteien im Landtag

zufallen, ohne dass diese dafür eine entsprechende Legitimation durch die Wähler hätten. Das Wahlergebnis würde dann bezogen auf das Parlament deutlich schlechter abgebildet werden. Sinn und Zweck der 5 % - Sperrklausel ist es nicht, große Parteien zu bevorzugen.

- k. Wollte man die Erfolgsgleichheit und Chancengleichheit der kleinen Parteien erhöhen, käme nur eine **Absenkung oder Abschaffung der 5 % Sperrgrenze** in Betracht, da alle anderen zur Verringerung der Unterschiede vorgeschlagenen Änderungen nicht verfassungskonform sind.

Der SSW-Landesvorstand
26.02.2013